

der zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Zu Art. 109. bemerkt zuvörderst die Deputation unter andern:

a) Es ist nicht klar zu ersehen, wer als Theilnehmer bei dem Auflaufe betrachtet werden soll, ob Alle, die an dem Zusammenlaufe Theil genommen, oder bloß Diejenigen, welche sich ungebührliche Aeußerungen zu Schulden gebracht haben. Letzteres, als das Richtigere, dürfte deutlicher auszudrücken sein. Dagegen möchte auch für die bloßen Zuschauer eine, wenn auch geringere Strafe, ohnmaßgeblich Gefängniß bis 4 Wochen, bestimmt werden, sofern sie nach erfolgter Aufforderung sich nicht zerstreuen, indem es eben die Masse der Reugierigen ist, welche den Unzufriedenen Muth giebt und die Gefahr vermehrt. b) Das Wort „Missfallen,“ welches entweder unter den Begriff des Ungehorsams oder der Geringschätzung fällt, dürfte entbehrlich sein. Die Deputation hat sich daher mit den Königlichen Commissarien zu folgendem Fassungs-vorschlage für Artikel 109. vereinigt: „Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung gezeigt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten zu bestrafen. Gegen Diejenigen, welche bei einem solchen Auf-laufe auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen ein.“ —

Bürgermeister Bernhardi: An den Fall ist wohl auch zu denken, daß bei einem öffentlichen Auflaufe, wenn von der Behörde oder deren Dienern die Aufforderung ergangen ist, die Theilnehmer sich zwar entfernen, aber nun erst bei dem Rückzuge zu lärmen und zu toben anfangen und sich vielleicht heftige Aeußerungen des Ungehorsams oder der Geringschätzung gegen die Obrigkeit erlauben. Die Theilnehmer würden dann ebenfalls nach dem Gesekentwurf bloß mit 4 Wochen Gefängniß zu bestrafen sein, und das scheint mir zu gering. Ein Auflauf ist in einem solchem Falle nicht mehr vorhanden, und deshalb könnte eine höhere Strafe nicht eintreten. Ich hätte daher geglaubt, daß es angemessen sein würde, vor dem Wort: „entfernen“ noch einzuschalten: „ruhig.“ Da es nur ein einziges Wort ist, welches mein Antrag betrifft, so würde ich den Hrn. Präsidenten bitten, den Antrag auf Einschaltung dieses Wortes mündlich anzunehmen.

Nachdem der Präsident den Antrag zur Unterstützung gebracht hatte und diese ausreichend erfolgt war, äußert

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag darum nicht unterstützt, weil mir die Einschaltung des Wortes eigentlich überflüssig erscheint; denn der Auflauf muß als ein Ganzes betrachtet werden, er hat Anfang, Blüthe und Ende. Was während dieser ganzen Zeit geschieht, muß den Theilnehmern zugerechnet werden; ich glaube also, daß sie sich beim Weggange noch ruhig zeigen müssen, und es würde dies unter die Bestimmung des I. Theils des Artikels fallen, wenn solche heftige Aeußerungen noch stattfänden. Dagegen, wenn bloß einiges

Murren sich zeigt bei dem Auseinandergehen, so glaube ich, muß die Obrigkeit lieber nicht ein Auge, aber ein Ohr zudrücken.

Bürgermeister Bernhardi: Wenn die Theilnehmer am Auf-laufe sich entfernen, so glaube ich, ist der Auflauf beendet; denn außerdem würde keine Grenze vorhanden sein, ich wüßte wenigstens nicht, welche, und ob dann, wenn die Theilnehmer 100 Schritte sich entfernt haben, die Grenze des Aufhörens zu statuiren sein sollte, oder wenn sie in ihre Behausung zurückgekommen sind, oder sich zu Hause niedergesetzt haben?

Königl. Commissair D. Groß: Ich glaube, die Grenze ist dadurch bestimmt, daß auf die erfolgte Aufforderung die einzelnen Individuen von der Masse sich entfernen und weg begeben müssen. Bleibt bei der Entfernung die Masse beisammen und setzt anderswo die Ungebührnisse fort, so ist der Auflauf auf keine Weise beendet. Ich sollte daher auch glauben, daß das Wort „ruhig“ hier ganz überflüssig sein würde.

Der Präsident geht nun zuvörderst auf den Antrag der Deputation über und stellt an die Kammer die Frage: Nimmt sie diesen Antrag an? Dies wurde einstimmig bejaht, und sodann die weitere Frage: ob das Wort: „ruhig“ eingeschaltet werden soll, mit 19 gegen 11 Stimmen bejaht.

Das Deputations-Gutachten zu Art. 109. unter c. lautet noch ferner:

Auch dürften nach Meinung der Deputation nächst der Obrigkeit die obrigkeitlichen Diener, worunter das Militär mit zu verstehen, erwähnt werden, indem sich gegen dieselben oft die Unzufriedenheit zunächst zu richten pflegt. Die Deputation schlägt daher vor, nach „Obrigkeit“ einzuschalten: „oder deren Dienern.“

Eine Bemerkung wird nicht gemacht und auf gestellte Frage dieser Antrag der Deputation einstimmig genehmigt.

Zu Art. 110. (s. oben S. 491) bemerkt die Deputation:

Die Deputation war zweifelhaft, wie die Worte: „Rache — zu nehmen,“ zu verstehen seien, ob nämlich hier vorausgesetzt werde, daß der Widerstand gegen die Obrigkeit eventuell in der Absicht der zusammenrottirten Personen gelegen haben müsse, was wohl schwer nachzuweisen sein dürfte. Sie erhielt die Auskunft, daß man sich hierunter den Fall gedacht habe, wenn solche rachsüchtige Handlungen von einer Anzahl Personen unternommen würden, die im Stande wäre, der Obrigkeit Widerstand zu leisten.

Zu diesem Artikel waren 2 Amendements eingegangen, das eine vom Bürgermeister Harß, das andere vom Referent Prinz Johann. Letzterer stellt die Bitte, sein Amendement vorerst vortragen und entwickeln zu dürfen, womit Secretair Harß einverstanden ist, und es beginnt demnach

Referent Prinz Johann also: Dem Antrag des Secr. hat zwar die Deput. in seinem ganzen Umfange nicht beitreten können; allein man wird vielleicht einig werden, wenn der von mir gemachte Antrag Annahme finden sollte. Er ging dahin, aus den von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikeln 114 b. und c. und e. einige Theile gleichfalls aufzunehmen und zwar so weit, als sie den einfachen Hausfriedens- und Landfriedensbruch betreffen; diese Zusatzartikel jedoch, welche in einen zu verschmelzen sein